

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00390 vom 28. Februar 2002

ZH Verwaltungsgericht, 2002-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2001.00390

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00390 du 28 février 2002

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00390 del 28 febbraio 2002

Regeste

Verkehrsabgaben | Befreiung der Schweizerischen Post von den Verkehrsabgaben im Bereich der sog. Wettbewerbsdienste ? Feststellungsentscheide sind nicht vollstreckungsfähig, so dass sich bei deren Anfechtung die Frage der aufschiebenden Wirkung nicht stellt (E. 1b). Rechtsgrundlagen für die Besteuerung von Motorfahrzeugen; die Zürcher Verkehrsabgabe ist eine Steuer mit Elementen einer Gebühr (E. 2a). Einerseits Steuerbefreiung nach Garantiesgesetz für die Eidgenossenschaft und ihre Anstalten und Betriebe mit Ausnahme von nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken dienenden Liegenschaften, andererseits Steuerpflicht der Post für Gewinne aus Wettbewerbsdiensten unter subsidiärem Hinweis auf das Garantiesgesetz (E. 2b). Neuorganisation der Post als selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts des Bundes; Grundlagen (E. 2c). Die Gesetzgebung des Bundes über die Post und den Strassenverkehr schränkt die Steuerbefreiung nach Garantiesgesetz nicht ein (E. 3c-e). Gutheissung (einer Beschwerde der Post).

Erwägungen

E. 3

Beide Parteien gehend übereinstimmend und zutreffend davon aus, dass die Post auch nach ihrer Neuorganisation ab 1. Januar 1998 im Bereich des Universaldienstes (Art. 2-8 PG) aufgrund von Art. 10 Abs. 1 GarG von jeder Besteuerung durch die Kantone und Gemeinden befreit bleibt. Streitig ist einzig, ob dies auch im Bereich ihrer Wettbewerbsdienste (Art. 9 PG) gelte, welche Frage die Vorinstanzen im Rahmen eines Feststellungsentscheids bzw. eines diesbezüglichen Rekursentscheids verneint haben. a) Der Regierungsrat hat erwogen, die Erhebung der Verkehrsabgabe im Bereich der Wettbewerbsdienste lasse sich auf Art. 105 Abs. 4 SVG stützen, würden doch die in diesem Bereich eingesetzten Fahrzeuge "ausserdienstlich" im Sinn dieser Bestimmung verwendet. Art. 10 Abs. 1 GarG stehe einer solchen Auslegung bzw. der sich hieraus ergebenden Besteuerung nicht entgegen. Das Garantiesgesetz stamme aus einer Zeit, in welcher der Staat noch nicht durch ausgelagerte und selbständige Betriebe als Mitkonkurrent in privatrechtlichen Bereichen aufgetreten sei; Art. 10 Abs. 1 GarG schliesse daher eine Besteuerung im Bereich solcher Tätigkeiten nicht aus. Art. 9 Abs. 3 PG halte ausdrücklich fest, dass die Rekurrentin im Bereich der Wettbewerbsdienste, vorbehältlich gesetzliche Ausnahmen, denselben Regeln wie die privaten Anbieter unterstellt sei. Wie sich aus den Materialien ergebe, bringe diese Bestimmung den Willen des Gesetzgebers zum Ausdruck, die Rekurrentin in dieser Hinsicht den gleichen rechtlichen Rahmenbedingungen wie die privaten Konkurrenten zu unterstellen, was auch im Einklang damit stehe, dass das Gemeinwesen beim Erbringen erwerbswirtschaftlicher Dienste den Grundsatz der

Gleichbehandlung der Konkurrenten zu beachten habe. Wo der Gesetzgeber die Post auch im Bereich der Wettbewerbsdienste vom Grundsatz der Gleichbehandlung der Konkurrenten habe entbinden wollen, habe er entsprechende Ausnahmen – wie in Art. 14 POG bezüglich der Versicherungspflicht und in Art. 22 Abs. 2 POG bezüglich der Belastung von Grundbucheinträgen mit Steuern und Gebühren – ausdrücklich vorgesehen. Bezüglich der hier streitigen Motorfahrzeugsteuern sei eine solche Ausnahme nicht vorgesehen, was den Schluss nahe lege, der Gesetzgeber habe die Post diesbezüglich gerade nicht befreien wollen. Aus Art. 13 POG könne die Rekurrentin gleichfalls nichts zu ihren Gunsten ableiten. Art. 13 Satz 1 POG dürfe nicht – im Sinn eines Argumentes "e contrario" - dahin ausgelegt werden, dass die Post im Bereich der Wettbewerbsdienste einzig für Gewinne besteuert werden dürfe. Art. 13 Satz 2 POG beziehe sich bei richtiger Auslegung einzig auf Art. 10 Abs. 1 Halbsatz 2 GarG, wonach die nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken dienenden Liegenschaften der Eidgenossenschaft von der Steuerbefreiung ausgenommen seien. b) Die Beschwerdeführerin macht geltend, Art. 105 Abs. 4 SVG bilde schon deswegen keine hinreichende Grundlage für die Erhebung der Verkehrsabgaben auf Motorfahrzeugen der Post im Bereich der Wettbewerbsdienste, weil dieser Bestimmung Art. 13 POG in Verbindung mit Art. 10 GarG vorgehe. Entgegen der unzutreffenden Auffassung der Vorinstanz enthalte Art. 9 PG keine steuerrechtlich relevante Vorschrift und sei Art. 13 POG entsprechend dessen Wortlaut dahin auszulegen, dass die Post im Bereich ihrer Wettbewerbsdienste für ihre "Gewinne" besteuert werden dürfe. Objekt der zürcherischen Verkehrsabgabe seien nicht Gewinne im Sinn von Art. 13 POG. Hinsichtlich der streitbetreffenden Verkehrsabgabe fehle es daher an einer bundesrechtlichen Bestimmung, welche die in Art. 10 Abs. 1 GarG vorgesehene Steuerbefreiung des Bundes sowie seiner Anstalten und Betriebe wegbedingen würde. c) Art. 10 Abs. 1 Halbsatz 1 GarG befreit die Eidgenossenschaft sowie ihre Anstalten, Betriebe und unselbständigen Stiftungen von "jeder Besteuerung" durch die Kantone und Gemeinden. Vorbehalten bleibt gemäss Halbsatz 2 lediglich die Besteuerung von Liegenschaften, die nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen. Dabei bezieht sich dieser Vorbehalt nach der bundesgerichtlichen Praxis nicht auf die Grundstücksgewinnsteuer (als einer eigentlichen Gewinnsteuer) und auch nicht auf die Handänderungssteuer (als einer Rechtsverkehrssteuer), sondern beschränkt er sich auf besondere Objektsteuern, womit ein Grundstück als solches oder ein Recht daran besteuert wird (BGE 111 Ib 6 E. 4a). Das Bundesgericht hat allerdings in einem jüngeren Entscheid (BGE 127 II 1 E. 3c) die Frage offen gelassen, ob aufgrund der Neuorganisation der Post inskünftig für Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften, welche die Post im Bereich der Wettbewerbsdienste benötigt bzw. benötige, in neuer, erweiterter Auslegung von Art. 10 Abs. 1 Halbsatz 2 GarG die kantonale Handänderungssteuer erhoben werden dürfe. Hinsichtlich der hier streitbetreffenden Verkehrsabgabe (kantonale Motorfahrzeugsteuer) geht es jedoch nicht um die Frage, welchen Einfluss die neue Gesetzgebung über die Post auf die Auslegung von Art. 10 Abs. 1 Halbsatz 2 GarG habe. Vielmehr fragt es sich, ob infolge der Neuorganisation der Post Art. 10 Abs. 1 Halbsatz 1 GarG neu dahin auszulegen sei, dass die Post im neu geschaffenen Tätigkeitsbereich "Wettbewerbsdienste" nicht mehr unter diese Bestimmung falle. Angesichts des klaren Wortlauts von Art. 10 Abs. 1 GarG ist die Frage zu verneinen. Entgegen der Argumentation des Regierungsrats kommt Art. 9 Abs. 3 PG nicht die Bedeutung zu, dass nunmehr im Bereich der Wettbewerbsdienste der Post die Erhebung irgendwelcher kantonalen Steuern abweichend von Art. 10 Abs. 1 Halbsatz 1 GarG stets dann zulässig wäre, wenn nicht eine (andere) bundesrechtliche Bestimmung

einer solchen Besteuerung ausdrücklich entgegenstehe. Es entsprach keinesfalls der Absicht des Gesetzgebers, Art. 9 Abs. 3 PG eine derartige Tragweite beizumessen. Käme dieser Bestimmung die ihr vom Regierungsrat zugeschriebene Bedeutung zu, so hätte es sich bei der Schaffung des Post- und des Postorganisationsgesetzes erübrigt, in Art. 13 POG eine spezifische Regelung betreffend die Steuerpflicht im Bereich der Wettbewerbsdienste zu treffen. d) Wie sich hieraus ergibt, ist eine Besteuerung der Motorfahrzeuge der Post im Bereich der Wettbewerbsdienste nur dann zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche bundesrechtliche Bestimmung besteht, welche diesfalls als *lex specialis* gegenüber Art. 10 Abs. 1 GarG betrachtet werden kann. Unmittelbare gesetzliche Grundlage für die Erhebung der kantonalen Verkehrsabgabe bildet § 1 VerkabG; der Anwendungsbereich dieser kantonalen Regelung wird jedoch durch Art. 10 Abs. 1 GarG eingeschränkt; soll diese bundesrechtliche Steuerbefreiungsnorm für Motorfahrzeuge des Bundes bzw. der Post gleichwohl nicht gelten, bedarf es hierzu im Sinn einer Gegen Ausnahme einer (ebenfalls bundesrechtlichen) Norm, welche gegebenenfalls als *lex specialis* gegenüber Art. 10 Abs. 1 GarG eine mittelbare gesetzliche Grundlage für die Besteuerung der Motorfahrzeuge der Post im Bereich der Wettbewerbsdienste bilden würde. Näher in Betracht fallen diesbezüglich Art. 105 Abs. 4 SVG und Art. 13 POG. Es kommt daher entscheidend auf die Auslegung dieser Bestimmungen an. Gemäss seinem klaren Wortlaut ist Art. 13 Satz 1 POG dahin auszulegen, dass diese Bestimmung eine Abweichung von Art. 10 Abs. 1 GarG und damit eine Rechtsgrundlage für die Besteuerung lediglich "für die Gewinne aus den Wettbewerbsdiensten" bildet. Die Bestimmung schränkt daher die Möglichkeiten der Besteuerung der Post in zweifacher Hinsicht ein. Zum einen dürfen Steuern von der Post nur im Bereich der Wettbewerbsdienste erhoben werden, worüber sich die Parteien vorliegend einig sind. Zum andern muss sich die Besteuerung auch innerhalb dieses Tätigkeitsbereiches ihrem Objekt nach auf "Gewinne" beschränken. Im angefochtenen Rekursentscheid setzt sich der Regierungsrat über diese zweite Einschränkung hinweg, ohne dafür im Rahmen der gebotenen Auslegung Argumente zu liefern. Die Verkehrsabgabe im Sinn von § 1 VerkabG ist keine Gewinnsteuer, sondern eine Besitzsteuer, indem sie an den Besitz von bestimmten Objekten anknüpft (Ernst Höhn/Robert Waldburger, Steuerrecht, Band I, 9. A., Bern 2001, § 3 Rz. 54 und 101; zum Begriff der Gewinnsteuern und ihren gesetzlichen Ausprägungen vgl. Höhn/ Waldburger, § 3 Rz. 17 ff.). Die Verkehrsabgabe fällt damit nicht unter Art. 13 Satz 1 POG. Nicht gefolgt werden kann dem Regierungsrat sodann auch bezüglich der Auslegung von Art. 13 Satz 2 POG. Wenn diese Bestimmung "im übrigen" auf Art. 10 GarG verweist, so umfasst diese Verweisung offenkundig sämtliche Steuern von Kantonen und Gemeinden, die nicht Steuern im Sinn von Art. 13 Satz 1 POG sind, also nach der dargelegten Auslegung auch die kantonalen Motorfahrzeugsteuern. Aus dem in der bundesrätlichen Botschaft zu POG enthaltenen Hinweis, der in Satz 2 vorgesehene Verweis auf das Garantiesetz führe die bisherige Steuerpflicht für nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken dienende Liegenschaften weiter (BB1 1996 III 1325), kann nicht abgeleitet werden, die Verweisung beschränke sich auf diesen Zweck. Gemäss Art. 105 Abs. 4 Satz 1 SVG können die Kantone die Motorfahrzeuge des Bundes für ihre "ausserdienstliche Verwendung" besteuern. Diese Bestimmung wurde seit jeher auf Motorfahrzeuge des Bundespersonals bezogen, die überwiegend dienstlich mit Fahrzeugausweis und Kontrollschildern des Bundes, daneben aber auch zu privaten Zwecken mit Fahrzeugausweis und Kontrollschildern des Kantons verwendet werden (vgl. Schaffhauser, Rz. 182 ff.). Diese Auslegung hat auch ihren Niederschlag in § 29 VerkabV – mithin in einer vom Regierungsrat erlassenen Regelung –

gefunden. Die bundesrechtliche Neuregelung der Post und ihrer Organisation bietet keine hinreichenden Gründe dafür, Art. 105 Abs.

E. 4

SVG nunmehr auch als Grundlage für die Erhebung der Verkehrsabgabe auf Motorfahrzeugen der Post zu betrachten, die ausschliesslich für betriebliche Zwecke, jedoch für Wettbewerbsdienste eingesetzt werden. e) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei richtiger Auslegung von § 1 VerfabG, Art. 10 Abs. 1 GarG, Art. 13 POG und Art. 105 Abs. 4 SVG keine gesetzliche Grundlage besteht, um die Verkehrsabgaben auf Motorfahrzeugen und Anhängern der Post zu erheben, welche im Bereich der Wettbewerbsdienste eingesetzt werden. Das diesbezügliche Feststellungsbegehren der Post ist in Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheide gutzuheissen. ... Demgemäss entscheidet die Kammer: 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Die Verfügung der Direktion für Soziales und Sicherheit vom 7. November 2000 sowie der Rekursentscheid des Regierungsrats vom 31. Oktober 2001 werden aufgehoben. Es wird festgestellt, dass die Schweizerische Post für ihre Motorfahrzeuge und Anhänger, die mit zürcherischen Kontrollschildern verkehrsberechtigt sind oder mit Standort im Kanton Zürich auf den öffentlichen Strassen im Verkehr stehen, selbst dann nicht verkehrsabgabepflichtig ist, wenn sie im Rahmen der Wettbewerbsdienste eingesetzt werden. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.